



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



Statuten des Stocksportverein Zellerndorf

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „UNION Stocksportverein Zellerndorf“.
- 1.2 Der Vereinssitz befindet sich in 2051 Zellerndorf 354, die Fokussierung der Tätigkeit beschränkt sich auf die Gemeinde Zellerndorf wobei sie sich auf Niederösterreich erweitert.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Stocksportes auf Grundlage der ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und unter Wahrung der österreichischen Kultur sowie der Gleichbehandlung der Geschlechter. Dabei bekennt sich der Verein zum Ehrenkodex der SPORTUNION.
- 2.2 Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

3 Ideelle Mittel

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen Mittel erreicht werden.
 - a) Pflege des Stocksportes für alle Altersstufen;
 - b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



4 Materielle Mittel

- 4.1 Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 4.2 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- 4.3 allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- 4.4 Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- 4.5 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten;
- 4.6 Führung einer Sportkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird,
- 4.7 Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- 4.8 Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- 4.9 Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

5 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben

6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereines können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen
- 6.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 6.3 Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.
- 6.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands in der Generalversammlung.



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.

8 Ausschlussbestimmungen

- 8.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden
- 8.3 Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft. Gegen die Entscheidung der Generalversammlung kann binnen eines Monats eine schriftliche Berufung an den Landesverband erfolgen, der endgültig entscheidet.



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolge der Statuten zu verlangen.
- 9.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 9.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- 9.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 9.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

10 Vereinsorgane

- 10.1 Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



11 Generalversammlung

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils in den ersten 3 Monaten statt.
- 11.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 11.3 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde, sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 11.4 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 11.5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11.6 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
- 11.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

13 Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann und seinem Stellvertreter.
- b) dem leitenden Fachwart (Sportlicher Leiter) und seinem Stellvertreter.
- c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- d) dem Kassier und seinem Stellvertreter.

13.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

13.3 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



- 13.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 13.5 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 13.6 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmannes ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 13.7 Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 13.8 Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.
- 13.9 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 14.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 14.5) und Rücktritt (Punkt 14.7)



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden.

- 14.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestforderung.
- 14.2 Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 14.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen wie Punkt 12 dieser Statuten.
- 14.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 14.5 Verwalten des Vereinsvermögens
- 14.6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 14.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

15 Besonderer Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 15.1 Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 15.2 Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



16 Rechnungsprüfer

- 16.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 16.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes 14.7 und 14.9 sinngemäß.

17. Schiedsgericht

- 17.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 17.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseits Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



USSV Zellerndorf

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf ZVR: 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



18. Veröffentlichung

- 18.1 Jeder/Jede Teilnehmer/Teilnehmerin erklärt sich mit der Anmeldung beim Verein SSV Zellerndorf, an Wettbewerb sein Einverständnis, dass die Wettkampfbezogenen und persönlichen Daten (Vor- und Zunamen, Vereinszugehörigkeit, erzielte Ergebnisse), den Medien (z.b: Printmedien, Online Dienste, TV- und Radio-Anstalten) vom Veranstalter bzw. Durchführer zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Erklärung umfasst auch die Veröffentlichung von Wettkampfbilder, Sieger- und Mannschaftsfotos sowie Videos auf Online Plattformen.
- 18.2 Die Mitgliedschaft im Verein SSV Zellerndorf erklärt er/sie, mit der Veröffentlichung von Vor-Zunahme und persönlichen Fotos auf unserer Homepage einverstanden.

19. Auflösung des Vereines

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.
- 19.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die vorliegenden Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, am 31.3.20



Mag. Markus Skorsch
Landesgeschäftsführer



Union Stocksport -Verein **Zellerndorf**

Obmann: Edmund Putz 0664 823 59 38
Sportlicher Leiter: René Cimler 0664 420 60 87
Zellerndorf 354, 2051 Zellerndorf **ZVR:** 593054672
www.ssvzellerndorf.com Mail: ssvzellerndorf@drei.at



Ergänzung zu den Statuten am 29.04.2020

- Die Abkürzung USSV hat folgende bedeutet **UNION Stocksport-Verein**
- In unseren Statuten Punkt 18.1 sowie 18.2 der Veröffentlichung wird SSV Zellerndorf zu **UNION Stocksport-Verein Zellerndorf**

Obmann: Edmund Putz

Schriftführerin: Else Fischer